

NATURE HAS NO BORDERS

Projekte zur Herstellung und Aufrechterhaltung des Biotopverbunds zwischen Land- und Gewässerökosystemen

Europäischer Förderaufruf

1. Umfang

Die Fondazione Capellino schreibt diesen Förderaufruf aus, um Projekte zur Wiederherstellung und Stärkung des Biotopverbunds zwischen Land- und Gewässerflächen zu unterstützen. Eine verbesserte ökologische Vernetzung führt zu einer höheren Biodiversität, einer gesteigerten Resilienz der Ökosysteme und einer besseren Kompensation negativer menschlicher Einflüsse. Eine ökologisch isolierte natürliche Umwelt erbringt einen geringeren ökonomischen Wert als ein intaktes, florierendes Ökosystem.

Der Aufruf stellt die praktische Umsetzung der parallel verlaufenden Europäischen Bürgerinitiative (EBI) dar, von der er seinen Namen ableitet: „Nature has no borders – Ein einheitlicher europäischer Rahmen für ökologische Vernetzung“, ebenfalls initiiert von der Fondazione Capellino.

Während die EBI die Europäische Union zur Verabschiedung einheitlicher Richtlinien und Verfahren für den Biotopverbund auffordert, setzt dieser Förderaufruf auf unmittelbares Handeln durch die Unterstützung praktischer Maßnahmen vor Ort, um diese Vision sichtbar und konkret zu machen.

Das Bewerbungs- und Abstimmungsportal ist auf der Webseite der Reintegration Economy Community angesiedelt. Die Abstimmung über die besten Projekte erfolgt in drei separaten Runden für die drei Kategorien des Förderaufrufs; von dort aus wird zudem der direkte Zugang zum Portal der Europäischen Union ermöglicht, um für die EBI zu stimmen.

2. Ziele, Interventionsbereiche und Antragsberechtigte

Ziel des Förderaufrufs ist die **Unterstützung der Biodiversität** durch konkrete Lösungen in Form von **klein- und großflächigen Projekten**, unabhängig davon, ob es sich um **neue oder bereits laufende Vorhaben** handelt.

Gleichzeitig soll durch den Abstimmungsmechanismus eine **Sensibilisierung der Öffentlichkeit** für die Thematik der biologischen Vielfalt erreicht werden.



Förderfähige Projekte müssen eines oder mehrere der folgenden Ziele verfolgen. Voraussetzung für die Förderfähigkeit aller eingereichten Vorhaben ist zudem die Einbindung von Monitoring-Maßnahmen und einer Datenerhebung.

- Abbau von Barrieren und der Lebensraumzerschneidung durch Wiederherstellung der Durchlässigkeit der Landschaft;
- Errichtung von Querungshilfen an Verkehrswegen (Straße und Schiene) zur Gewährleistung einer sicheren Überquerung für Wildtiere;
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern zur Ermöglichung von Fischwanderungen;
- Schutz des nächtlichen Naturraums durch Reduzierung der Lichtverschmutzung und die Ausweisung von Lichtschutzkorridoren („Dark Sky Ways“);
- Anlage dichter Vegetations-Pufferzonen, um die schädliche Barrierewirkung von Pestiziden (insbesondere aus der intensiven Landwirtschaft) zu mindern und geschützte Wanderkorridore zu schaffen;
- Ausweisung neuer Schutzgebiete ohne Bejagung;
- Langfristige wissenschaftliche Begleitforschung und Monitoring bestehender Biotopverbünde;
- Schaffung von Rastbiotopen für Zugvögel, Trittsteinbiotopen für bestäubende Insekten und Wanderkorridoren für Kleintiere.

Projekte ohne signifikanten ökologischen Nutzen sind nicht förderfähig (beispielhafte Liste):

- Reguläre Bewirtschaftung oder turnusmäßige Pflege von städtischen Grünflächen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen;
- Maßnahmen, die bereits gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Kompensationsmaßnahmen aus Infrastrukturprojekten resultieren (z.B. verpflichtende ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen);
- Reine Baumpflanzungen zu Zierzwecken oder zur kommerziellen forstwirtschaftlichen Nutzung.

Die Auswahl der Projekte für die öffentliche Abstimmung erfolgt nach eigenem Ermessen durch die Fondazione Capellino. Maßgeblich sind dabei die Relevanz der Vorhaben sowie deren Passgenauigkeit in Bezug auf die jeweilige Bewerbungskategorie. Die Stiftung behält sich vor, weniger Projekte zur Abstimmung zuzulassen als die angegebene Höchstzahl, sollte dies fachlich geboten sein.

Förderfähige Institutionen

- Gemeinnützige Organisationen (NGOs/NPOs);
- Kommunen und lokale Behörden;
- Verwaltungsorgane von Naturschutzgebieten und -parks;
- Universitäten und Forschungszentren;

- Gemeinnützige öffentlich-private Partnerschaften.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Der Förderaufruf steht Projekten aus den folgenden 9 europäischen Ländern offen: Italien, Frankreich, Deutschland, Spanien, Österreich, den Niederlanden, Belgien, Finnland und Malta. Grenzüberschreitende Projekte werden dem Land des jeweiligen Projektträgers zugeordnet.

4. Integritäts- und Ausschlusskriterien

Zur Sicherung der Integrität und Reputation dieser Initiative sowie zur Gewährleistung einer bestimmungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel sind folgende Beteiligte von der Teilnahme ausgeschlossen (dies gilt sowohl für eigenständige Antragstellende als auch für Partnerorganisationen):

- **Schwere Straftaten und organisierte Kriminalität:** Natürliche oder juristische Personen, die wegen schwerer Straftaten oder illegaler Aktivitäten rechtskräftig verurteilt wurden. Dies gilt auch für Akteure, bei denen eine offenkundige Nähe oder Unterstützung zur organisierten Kriminalität vorliegt.
- **Umweltkriminalität und Verstöße gegen den Naturschutz:** Akteure, gegen die rechtskräftige Sanktionen wegen Ökozids, Umweltkriminalität, systemischer Umweltverschmutzung, illegalen Artenhandels (Flora und Fauna) oder wegen schwerer, wiederholter Verstöße gegen nationale oder europäische Biodiversitäts- und Naturschutzvorschriften verhängt wurden.
- **Insolvenz und Vermögensverfall:** Organisationen oder natürliche Personen, über deren Vermögen ein Insolvenz-, Liquidations- oder Zwangsverwaltungsverfahren eröffnet bzw. mangels Masse abgelehnt wurde, oder bei denen ein vergleichbares rechtliches Verfahren vorliegt.
- **Interessenkonflikte:** Akteure, bei denen ein direkter oder indirekter Interessenkonflikt mit der Fondazione Capellino, Almo Nature, deren Gremien oder den beauftragten Fachgutachterinnen und -gutachtern der Projektauswahl besteht.
- **Ethische Unvereinbarkeit:** Organisationen, deren Aktivitäten, Ausrichtung oder Verhalten im klaren Widerspruch zu den Grundwerten und dem Leitbild der Fondazione Capellino stehen.

Eigenerklärung: Bei der Einreichung des Antrags ist eine verbindliche Eigenerklärung zu unterzeichnen. Mit dieser wird bestätigt, dass keines der oben genannten Ausschlusskriterien auf die Antragstellenden zutrifft.

5. Ein gemeinsamer Förderaufruf für 3 Projektkategorien

Um sowohl Projekte mit hoher Hebelwirkung als auch kleinere Vorhaben zu unterstützen, die auf breitem gesellschaftlichen Engagement basieren, ist dieser Förderaufruf je nach Projektumfang in drei Kategorien unterteilt.

Die Teilnahme ist in allen drei Kategorien unabhängig von der Höhe des Gesamtbudgets möglich. Die Förderung durch die Fondazione Capellino ist lediglich durch zwei Obergrenzen (den prozentualen Anteil und den jeweiligen Höchstbetrag) begrenzt:

- A. Projekte der Kategorie A:** Maximaler Förderanteil von 50% der Projektkosten, bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 €. Die Auszahlung erfolgt in drei Teilbeträgen nach Projektfortschritt. Aus allen Bewerbungen werden zwanzig Projekte für die öffentliche Abstimmung ausgewählt, von denen fünf eine Förderung erhalten.
- B. Projekte der Kategorie B:** Maximaler Förderanteil von 50% der Projektkosten, bis zu einem Höchstbetrag von 150.000 €. Die Auszahlung erfolgt in fünf Teilbeträgen nach Projektfortschritt. Aus allen Bewerbungen werden zehn Projekte für die öffentliche Abstimmung ausgewählt, von denen vier eine Förderung erhalten.
- C. Projekte der Kategorie C:** Maximaler Förderanteil von 50% der Projektkosten, bis zu einem Höchstbetrag von 450.000 €. Die Auszahlung erfolgt in zehn Teilbeträgen nach Projektfortschritt. Aus allen Bewerbungen werden zehn Projekte für die öffentliche Abstimmung ausgewählt, von denen drei eine Förderung erhalten.

Mittel, die aus jedwedem Grund nicht ausgezahlt oder abgerufen werden, verbleiben bei der Fondazione Capellino.

6. Länderverteilung der Fördermittel

Um sicherzustellen, dass größere Länder wie Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien im Auswahlverfahren nicht übermäßig stark vertreten sind, wird eine geografische Quote angewendet. Auf ein einzelnes Land dürfen in jeder Kategorie maximal 25 % der für die Bürgerabstimmung zugelassenen Projekte entfallen. Grenzüberschreitende Projekte werden zu gleichen Teilen auf die beteiligten Länder aufgeteilt.

7. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Antragstellung erfordert eine vollständige Offenlegung des Projektbudgets. Dies umfasst die beantragte Fördersumme sowie alle bereits nachweislich gesicherten Drittmittel und Eigenleistungen (Sacherbringungen). Die Stiftung behält sich das Recht vor, die Förderzusage zu widerrufen, sollte die notwendige Gesamtfinanzierung während der Projektdauer nicht mehr gewährleistet sein.

8. Bewerbungsverfahren

Veröffentlichung am 15. Juli 2026 auf der Community-Seite der „Reintegration Economy“.

Die Bewerbung für alle drei Kategorien erfolgt ab dem 15. Juli 2026 über das entsprechende Online-Formular auf den Community-Seiten der Fondazione Capellino und Almo Nature. Unvollständige Anträge, Einreichungen auf anderem als dem vorgesehenen Weg oder Bewerbungen, die nach der jeweiligen Frist eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

8.1. Projekte der Kategorie A

- Bewerbungsphase: 15. Juli bis 30. September 2026
- Vorauswahl (20 Projekte): 1. bis 14. Oktober 2026
- Öffentliche Abstimmung: 15. Oktober bis 15. Dezember 2026
- Bekanntgabe der 5 Förderprojekte: 23. Dezember 2026
- Auszeichnungsfeier: 16. Januar 2027

8.2. Projekte der Kategorie B

- Bewerbungsphase: 15. Juli bis 30. November 2026
- Vorauswahl (10 Projekte): 1. bis 15. Dezember 2026
- Öffentliche Abstimmung: 16. Dezember 2026 bis 31. März 2027
- Bekanntgabe der 4 Förderprojekte: 19. April 2027
- Auszeichnungsfeier: 30. April 2027

8.3. Projekte der Kategorie C

- Bewerbungsphase: 15. Juli 2026 bis 31. Januar 2027
- Vorauswahl (10 Projekte): 01. bis 28. Februar 2027
- Öffentliche Abstimmung: 01. April bis 30. Juni 2027
- Bekanntgabe der 3 Förderprojekte: 14. Juli 2027
- Auszeichnungsfeier: 15. September 2027

Eingereichte Anträge können bis zum Ende der jeweiligen Bewerbungsfrist bearbeitet oder ergänzt werden.

Die final ausgewählten Projekte werden der **Öffentlichkeit in allen Teilnehmerländern** zur Abstimmung vorgelegt. Die Stimmberechtigten sind dazu aufgerufen, ihre Entscheidung nach der fachlichen Qualität der Vorhaben zu treffen, anstatt Projekte aus dem eigenen Land zu priorisieren.



9. Bürgerabstimmung

Die europäischen Bürgerinnen und Bürger stimmen auf der Website der „Reintegration Economy Community“ über die eingereichten Projekte ab. Das Voting erfolgt in drei separaten Abstimmungsrunden. Den Stimmberechtigten steht in jeder dieser Runden jeweils eine Stimme pro Kategorie des Förderaufrufs zur Verfügung.

10. Weitere Auflagen

- **Unterstützung der EBI:** Die antragstellenden Organisationen erklären sich bereit, die Europäische Bürgerinitiative (EBI) „Nature has no borders: Ein einheitlicher europäischer Rahmen für den Biotopverbund“ gemeinsam mit ihrem Netzwerk, ihren Mitgliedern und lokalen Communities aktiv zu unterstützen.
- **Open-Data-Prinzipien:** Alle Projektdaten und -ergebnisse müssen nach Open-Data-Prinzipien frei und öffentlich zugänglich gemacht werden. Dies gewährleistet die für den Stiftungszweck zentrale Übertragbarkeit und die Nachhaltigkeit der geförderten Ansätze.
- **Audiovisuelle Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit:** Die Projektträger sichern zu, hochwertiges Bild- und Tonmaterial (Fotos und Videos) zur Dokumentation des Projektverlaufs zu erstellen. Die Projektträger räumen der Fondazione Capellino an diesem Material ein unentgeltliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes (nicht-exklusives) Nutzungsrecht ein. Dies umfasst die Verwendung für die institutionelle Arbeit, die Berichterstattung sowie die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der EBI. Die Nichtvorlage dieser Dokumentation stellt einen wesentlichen Verstoß gegen die Förderbedingungen dar und kann die Aussetzung oder den Widerruf der Fördermittel zur Folge haben.

11. Zweck und Mehrwert des Förderaufrufs

Mit diesem Förderaufruf will die Fondazione Capellino zeigen, dass der Biotopverbund kein rein theoretisches EU-Regulierungsziel ist, sondern eine Praxis, die sofort umgesetzt werden kann. Zweck der Förderung ist die Unterstützung von Projekten, die demonstrieren, wie ein funktionaler Biotopverbund die Biodiversität stabilisiert, die Resilienz von Ökosystemen steigert und zur fundierten Erfassung sowie Reduzierung anthropogener Belastungen beiträgt. Nur eine vitale, vernetzte Natur stiftet langfristig einen echten ökologischen und gesellschaftlichen Mehrwert, weit über das hinaus, was fragmentierte Lebensräume leisten können.

Nature has no borders: one nature, one Europe.

Half of the Planet to the Wild.

NATURE HAS NO BORDERS

One Nature, One Europe

Europäische Bürgerinitiative (EBI)

1. Titel der Initiative

Nature has no borders: a unified European framework for ecological connectivity

2. Ziele der Initiative

Die europäischen Bürgerinnen und Bürger fordern die Europäische Kommission auf, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union vorzulegen, mit dem ein gemeinsamer europäischer Rahmen für die ökologische Vernetzung von Landökosystemen und Binnengewässern geschaffen wird. Dieser Rahmen sollte gemeinsame technische Anforderungen, Kartierung, transnationale Zusammenarbeit, Monitoring und den Austausch standardisierter Daten zu ökologischen Korridoren und anderen Elementen der ökologischen Vernetzung unterstützen. Ziel ist es insbesondere, die ökologische Kohärenz zwischen Natura-2000-Gebieten und anderen wertvollen Naturräumen zu stärken. Dabei sind die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten uneingeschränkt zu wahren; eine Harmonisierung der Raumordnung, der Landnutzung oder der quantitativen Bewirtschaftung der Wasserressourcen ist ausgeschlossen. Die Initiative strebt an, die Lebensraumzerschneidung zu verringern sowie die biologische Vielfalt und die Resilienz der Ökosysteme in Europa zu fördern.

3. Vertragsbestimmungen, die von der Gruppe der Organisatoren für die geplante Maßnahme als relevant erachtet werden
Artikel 11, 191 und 192 Absatz 1 AEUV

4. Optionaler Anhang

Das geltende EU-Recht trägt bereits zum Schutz der biologischen Vielfalt, zur ökologischen Vernetzung, zur Wasserbewirtschaftung und zur Renaturierung bei. Der derzeitige Rechtsrahmen ist jedoch nach wie vor fragmentiert und weitgehend sektorspezifisch. Die bestehenden Instrumente befassen sich mit einzelnen Zielen oder Verfahren, bieten jedoch bislang keinen einheitlichen horizontalen Rechtsrahmen, der speziell auf die ökologische Vernetzung zwischen Landökosystemen und Binnengewässern ausgerichtet ist.

Ökologische Prozesse, Wanderbewegungen von Arten, Flusssysteme und Funktionsweisen von Landschaften machen nicht an nationalen Grenzen halt. Die durch Infrastruktur, Barrieren in Fließgewässern, Landnutzungsänderungen und andere Belastungen verursachte Lebensraumzerschneidung lässt sich durch unkoordinierte nationale Maßnahmen allein nicht wirksam bekämpfen. Ein gemeinsamer EU-Rahmen bietet daher einen klaren Mehrwert, indem

er die Kohärenz, Vergleichbarkeit, grenzübergreifende Zusammenarbeit, das Monitoring und den interoperablen Datenaustausch verbessert.

Die Initiative strebt einen Rechtsakt der EU an, der gemeinsame fachliche Kriterien für die Identifizierung, Kartierung und das Monitoring ökologischer Korridore sowie weiterer Vernetzungselemente unterstützt. Sie soll die ökologische Kohärenz zwischen Natura-2000-Gebieten und anderen ökologisch wertvollen Gebieten stärken sowie gemeinsame Methoden fördern, um die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten auf die Biodiversität und ökologische Vernetzung messbar zu bewerten, zu vermeiden, zu verringern und zu überwachen.

Die Initiative zielt weder auf eine Harmonisierung der Raum- und Stadtplanung, der Landnutzung oder der quantitativen Bewirtschaftung der Wasserressourcen ab, noch soll die EU verpflichtet werden, lokale Korridore unmittelbar selbst auszuweisen. Die standortspezifische Planung und Umsetzung verbleiben in der alleinigen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Der EU-Rahmen soll stattdessen gemeinsame Grundsätze, Koordinierung, methodische Leitlinien und wirksamere grenzübergreifende Maßnahmen unterstützen.